

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2016 (GBl. S. 569) **sowie von § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 1995 (GBl. S. 350)**, wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom _____ verordnet:

Abschnitt 1

Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Tengen und der Stadtteile, einschließlich der Feldmarkungen und des Waldes.

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen, Sport- und Bolzplätze. Schulhöfe sind insoweit öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, als sie außerhalb der Schulzeiten zur Benutzung als Spiel- und/oder Sportplatz oder für sonstige Zwecke allgemein zugänglich sind und nicht ausdrücklich als Schulgelände gekennzeichnet sind.

(4) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien an Bauwerken, sonstigen Anlagen und Gegenständen (Papierkörbe, Bänke etc.) sowie Bäumen, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen. Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen, Beschriften und Besprühen gleich.

(5) Gewässer sind alle Gewässer im Sinne der §§ 1 und 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg.

Abschnitt 2 **Schutz gegen Lärmbelästigung**

§ 2 **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 **Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5 **Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. **An Sonn- und Feiertagen gilt das Sonn- und Feiertagsgesetz.**

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 7

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8

Abspritzen von Fahrzeugen

Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie im Wald nicht abgespritzt, abgewaschen oder repariert werden.

§ 9

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Für die rechtzeitige Entleerung der Abfallbehälter, die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und für die Sauberkeit und Ordnung im Bereich des Verkaufsgeländes ist der Inhaber der Verkaufsstätte bzw. der Veranstalter verantwortlich.

§ 11

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Auf den Premiumwanderwegen „Wannenbergtour“ und „Alter Postweg“ sowie im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sind Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 12

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 13

Tauben-, Wasser- und Wildvögelfütterungsverbot

Tauben, Wild- und Wasservögel dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, öffentlichen Gewässern oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden.

§ 14

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Das Ausgießen übel riechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten ist verboten.

§ 15

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 15 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16 **Belästigung der Allgemeinheit**

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Lagern oder Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
5. Gegenstände und Abfälle wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehältern.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallgesetzes sowie § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 17 **Schutz vor Verunreinigungen**

Öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Grün- und Erholungsanlagen, **Friedhöfe**, sowie die dazu gehörenden Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden.

Es ist insbesondere Verboten:

1. Abfälle, Flaschen, Kaugummis, Zigaretten (-kippen), Aschenbecher und andere Gegenstände auf die Straße oder auf andere, der Öffentlichkeit zugängliche Flächen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in die freie Landschaft fallen zu lassen, wegzuerwerfen, zu entleeren, zu zertrümmern oder sich ihnen in anderer Weise zu entledigen. Geschieht dies beabsichtigt oder unbeabsichtigt, sind die Verpackungen, Flaschen, Abfälle, Kaugummis, Zigaretten, Asche, Scherben oder andere Gegenstände aufzuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen.
2. zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen, Abfälle, Müll- und Wertstoffgefäße, sowie der Öffentlichkeit zugänglichen Abfallaufnahmebehälter auszuschiütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern.
3. Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräte etc. Verkehrs- oder sonstige Hinweisschilder zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen, zu beschmieren oder zu bekleben. Geschieht dies dennoch, ist der Verursacher im Einvernehmen mit dem Berechtigten zur Beseitigung verpflichtet.

§ 18

Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstückbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19

Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 20

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 **Schlussbestimmungen**

§ 21 **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 5. entgegen § 6 Lärm durch Fahrzeuge verursacht
 6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
- entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie im Wald abspritzt, abwäscht oder repariert,
7. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 8. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
 9. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 10. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 11. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 12. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,

13. entgegen § 13 Tauben, Wasser- und Wildvögel füttert,
14. entgegen § 14 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert, sowie übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt,
15. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
16. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 lagert oder nächtigt,
17. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
18. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
19. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
20. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände und Abfälle wegwirft oder ablagert,
21. entgegen § 17 öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Grün- und Erholungsanlagen, Friedhöfe sowie die dazugehörenden Einrichtungen verunreinigt, oder die aus der Verunreinigung entstandenen Spuren nicht beseitigt,
22. entgegen § 18 Wohnmobile, Wohnwagen oder Zelte aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
23. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen betritt
24. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
25. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
30. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
33. entgegen § 19 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
34. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht, unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 20 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 3 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 €, geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am in Kraft.

Tengen den,
Ortspolizeibehörde

Marian Schreier
(Bürgermeister)

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungsatzung am bzw. in der Zeit vom bis durch öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt/Regierungspräsidium mit Bericht vom vorgelegt (§ 16 PolG).

..... den,

.....

(Unterschrift)